

# RS OGH 1991/7/10 13Os25/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

StGB §6 A2

StGB §88

## Rechtssatz

Das Tragen einer Kanne heißen Kaffees in einer Wohnung, in der sich ein fast nacktes Kleinkind mit Hilfe eines "Laufwagerls" frei bewegen kann, stellt nach allgemeinen Erfahrungswerten einen die Anwendung entsprechender Sorgfalt gebietenden relevant risikobehafteten Vorgang dar. Einerseits bewegen sich Kleinkinder bekanntermaßen in jeder Weise unberechenbar, andererseits ist die Gefahr von (allenfalls auch großflächigen, schwerwiegenden) Verbrühungen im Falle eines Kontaktes der empfindlichen Haut eines Kleinkindes mit einer heißen Flüssigkeit allgemein einsichtig.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 25/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 13 Os 25/91

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0089139

## Dokumentnummer

JJR\_19910710\_OGH0002\_0130OS00025\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)